

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 23.03.2009 nach Durchführung des amtswegig eingeleiteten Verfahrens M 9/09 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Die der Telekom Austria AG (nunmehrige Telekom Austria TA AG) sowie der mobilkom austria AG auferlegten spezifischen Verpflichtungen für Leistungen, die auf dem Markt gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003 erbracht werden, werden analog § 37 Abs 3 TKG 2003 aufgehoben.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

1. Der Markt für „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ wurde gemäß § 36 TKG 2003 für die Zwecke der Wettbewerbsregulierung nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 in § 1 Z 3 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) definiert.

Telekom Austria AG (nunmehrige Telekom Austria TA AG; TA) und mobilkom austria AG (mobilkom) wurden hinsichtlich des Marktes gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003 mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu M 3/03-59 vom 21.02.2005 bzw zu M 3/03-93 vom 02.10.2006 sowie mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 3/06-64 vom 02.04.2007 spezifische Verpflichtungen nach § 37 Abs 2 TKG 2003 auferlegt (amtsbekannt, allen Verfahrensparteien bekannt).

Mit Kundmachung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), BGBl II Nr 505/2008 am 30.12.2008 trat § 1 Z 3 TKMVO 2003 außer Kraft. Dieser Markt wurde in der TKMV 2008 nicht neuerlich definiert.

Auch die „Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen“, (Märkteempfehlung, ABI L 344/65 v 28.12.2007, Anhang, Markt Nr 5) definiert – im Gegensatz zur (Vorgänger)Empfehlung der Kommission vom 11.2.2003 (ABI L 114/45 v 8.5.2003) – keinen Endkundenmarkt für „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“.

Es langten von mehreren Verfahrensparteien (Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2, (ON 31, ON 48), KAPPER NETWORK-COMMUNICATIONS GmbH (ON 32), LinzNet Internet Service Provider GmbH (ON 33) und H3G (ON 49)) Stellungnahmen ein. Ferner brachte die Internet Service Providers Austria (ISPA, ON 50) eine Stellungnahme ein.

B. Beweiswürdigung

Der Wegfall der der erfolgten Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen für TA und mobilkom auf dem Markt gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003 zugrunde liegenden Marktdefinition nach § 36 TKG 2003 ergibt sich unmittelbar aus § 4 TKMV 2008.

C. Rechtliche Beurteilung

1. Zu den rechtlichen Grundlagen

Sowohl der geltende europäische Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste als auch das TKG 2003 verfolgen einen differenzierten

Ansatz betreffend die Ermittlung von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, und hinsichtlich der Auferlegung von ex-ante-Verpflichtungen, um den – im Rahmen einer Marktanalyse – gegebenenfalls identifizierten wettbewerblichen Problemen zu begegnen. Die Systematik sieht im Wesentlichen einen dreistufigen Prozess – Marktdefinition, Marktanalyse und allenfalls Auferlegung spezifischer Verpflichtungen – vor.

2. Marktdefinition durch die RTR-GmbH

Die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte werden gemäß § 36 TKG 2003 durch Verordnung der RTR-GmbH festgelegt. Die Festlegung der relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörde hat gem leg cit unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften sowie entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu erfolgen.

Die mit § 4 TKMV 2008 verfügte Aufhebung des Endkundenmarktes für Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten ist in Übereinstimmung mit der jüngsten Märkteempfehlung der Europäischen Kommission vom 17.12.2007.

3. Marktanalyse der Telekom-Control-Kommission

Nach § 37 Abs 1 TKG 2003 führt die Telekom-Control-Kommission von Amts wegen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften in regelmäßigen Abständen, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, eine Analyse der durch die Verordnung gemäß § 36 Abs 1 TKG 2003 festgelegten relevanten Märkte durch. Die Telekom-Control-Kommission ist im Rahmen dieser Marktanalyseverfahren an die Marktabgrenzung gebunden. Ziel dieser Verfahren ist, festzustellen, ob auf diesen Telekommunikationsmärkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Die Regelung des § 37 TKG 2003, nach deren Kriterien das oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu bestimmen sind bzw das Vorhandensein effektiven Wettbewerbs festgestellt wird, setzt daher die Definition eines nach sachlichen und geografischen Gesichtspunkten identifizierten Marktes gem § 36 TKG 2003 voraus.

Gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Feststellung, dass auf dem relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und somit kein effektiver Wettbewerb besteht, hat sie diesem oder diesen Unternehmen geeignete spezifische Verpflichtungen nach §§ 38 bis 46 oder nach § 47 Abs 1 TKG 2003 aufzuerlegen. Bereits bestehende spezifische Verpflichtungen für Unternehmen werden, sofern sie den relevanten Markt betreffen, von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Ergebnisse des Verfahrens unter Berücksichtigung der Regulierungsziele geändert oder neuerlich auferlegt (§ 37 Abs 2 TKG 2003).

Stellt die Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 Abs 3 TKG 2003 demgegenüber fest, dass auf dem nach § 36 TKG 2003 definierten relevanten Markt effektiver Wettbewerb besteht und somit kein Unternehmen über beträchtliche Marktmarkt verfügt, darf sie (mit Ausnahme von § 47 Abs 2 TKG 2003) keine Verpflichtungen gemäß 37 Abs 2 TKG 2003 auferlegen. Diesfalls wird das Verfahren hinsichtlich dieses Marktes durch Beschluss der Regulierungsbehörde eingestellt und dieser Beschluss veröffentlicht. Soweit für Unternehmen noch spezifische Verpflichtungen auf diesem Markt bestehen, werden diese mit Bescheid aufgehoben. In diesem Bescheid ist auch eine angemessene, sechs Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen, die den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung festlegt.

Hinsichtlich des Endkundenmarktes im Sinne von § 1 Z 3 TKMVO 2003 betreffend Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten wurden TA und mobilkom zuletzt mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission M 3/06 vom 02.04.2007 spezifische Verpflichtungen auferlegt. Seit In-Kraft-Treten der TKMV 2008 am 30.12.2008 existiert für diesen Markt jedoch keine sektorspezifische Definition gemäß § 36 TKG 2003.

Daraus folgt, dass die in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission angeführten kumulativen drei Kriterien für das Vorliegen eines Marktes für die sektorspezifische ex-ante Regulierung, diese sind (i) Existenz nachhaltiger Eintrittsbarrieren (struktureller und/oder rechtlicher Natur), (ii) der Markt tendiert (ohne sektorspezifische Regulierung) längerfristig nicht gegen effektiven Wettbewerb und (iii) die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts sind unzureichend, um den wettbewerblichen Problemen zu entsprechen, nicht mehr vorliegen.

Nach dem Wortlaut des § 37 TKG 2003 kann nur hinsichtlich eines nach § 36 TKG 2003 definierten relevanten Marktes ein Marktanalyseverfahren eingeleitet werden. Ferner ist auch die Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen nur bei festgestelltem Wettbewerb vorgesehen, was gemäß diesen Überlegungen ebenfalls die Einleitung eines Marktanalyseverfahrens erfordert und daher bei einem nicht mehr nach § 36 TKG 2003 definierten relevanten Markt ebenfalls nicht möglich wäre.

Es ist daher nach dem Wortlaut des TKG 2003 nicht möglich, auferlegte spezifische Verpflichtungen aufzuheben, wenn für den betreffenden Markt aufgrund der geänderten wettbewerblichen Situation keine Marktdefinition gem § 36 TKG 2003 (mehr) existiert. Dies kann jedoch nicht der Intention des TKG 2003 entsprechen.

Es liegt somit für diese Situation offenbar eine planwidrige Lücke vor, da sich eine Situation ergeben kann, für die es im direkten Anwendungsbereich des § 37 TKG 2003 keine Lösung gibt. Die Analogie, um diese Lücke zu schließen, bietet sich direkt aus §§ 36f TKG 2003 an.

Die Telekom-Control-Kommission leitet (i) in formaler Hinsicht aus § 37 TKG 2003 die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission sowie die Notwendigkeit eines Verwaltungsverfahrens ("hat mit Bescheid ... aufzuheben") ab. Ferner leitet sie (ii) durch einen Größenschluss aus §§ 36 und 37 TKG 2003 in materieller Hinsicht ab, dass, wenn es auf einem nach § 36 TKG 2003 definierten relevanten Markt bei festgestelltem Wettbewerb keine Verpflichtungen (mehr) geben darf, es umso weniger zulässig sein kann, wenn auf einem nicht einmal mehr relevanten (und damit gar nicht mehr der Regulierung nach dem TKG 2003 unterliegenden) Markt spezifische Verpflichtungen nach § 37 Abs 2 TKG 2003 bestehen. Solche nach § 37 Abs 2 TKG 2003 auferlegten spezifischen Verpflichtungen sind daher in einem Verfahren nach "§ 37 TKG 2003 analog" aufzuheben, da das auf Grund des klaren Wortlauts im direkten Anwendungsbereich nicht gedeckt ist, aber dem Zweck der Wettbewerbsregulierung nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 entspricht.

Die der TA und der mobilkom auf dem Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten auferlegten spezifischen Verpflichtungen waren daher aufzuheben.

4. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung

Es wurde die Aufhebung der der TA und der mobilkom hinsichtlich des Marktes gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003 auferlegten spezifischen Verpflichtungen ohne Übergangsfrist angeordnet.

§ 37 Abs 3 letzter Satz TKG 2003 sieht in Umsetzung von Art 16 Abs 3 Rahmenrichtlinie 2002/21/EG (vgl auch Rn 113 der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für

elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (ABI C 165/6 vom 11.07.2002)) die Anordnung einer angemessenen, jedoch sechs Monate nicht übersteigenden Frist, zur Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen vor. Gem Art 16 Abs 3 Rahmenrichtlinie ist die geplante Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen den betroffenen Parteien innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus anzukündigen:

Die Aufhebung der der TA und der mobilkom hinsichtlich des Marktes gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003 auferlegten spezifischen Verpflichtungen ohne Übergangsfrist ist aus folgenden Gründen angemessen:

1. Die TKMV 2008 wurde seit dem 18.11.2008 öffentlich auf der Homepage der RTR-GmbH konsultiert. Der Wegfall des Marktes für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten ist ferner spätestens mit dem In-Kraft-Treten der TKMV 2008 mit Ablauf des 30.12.2008 bekannt. Die unterbliebene neuerliche Aufnahme des Marktes für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten in Verbindung mit der Aufhebung von § 1 Z 3 TKMVO 2003 durch § 4 TKMV 2008 erlaubte es allen Verfahrensparteien, von einer baldigen Aufhebung der der TA und der mobilkom hinsichtlich des Marktes nach § 1 Z 3 TKMVO 2003 auferlegten spezifischen Verpflichtungen auszugehen und gegebenenfalls bereits entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Vor Beschluss eines Bescheides im Verfahren M 9/09 war außerdem gem §§ 128, 129 TKG 2003 ein Konsultationsverfahren beziehungsweise ein einmonatiges europaweites Koordinierungsverfahren durchzuführen.

Von einer „überraschenden“ Aufhebung der spezifischen Verpflichtung kann also keine Rede sein.

2. Der Markt nach § 1 Z 3 TKMVO 2003 ist ferner ein Endkundenmarkt. Allfällige Auswirkungen der Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen für Wettbewerber von Telekom Austria wirken sich daher lediglich auf diesem Markt aus. Die Situation von Wettbewerbern von Telekom Austria auf allen benachbarten Vorleistungsmärkten ist dagegen nicht beeinträchtigt. Insbesondere sind allfällige Vorleistungsvereinbarungen (Netzzugangsvereinbarungen) durch diesen Bescheid nicht in ihrem Bestand betroffen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Telekom Austria zur Gewährleistung des Verbindungsnetzbetriebs (Call by Call und Carrier Preselection) weiterhin in Kraft bleibt, da diese Verpflichtung nicht vom Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden umfasst ist, und daher hier nicht zu überprüfen war (Bescheide zu M 1/06 und M 2/06 der Telekom-Control-Kommission jeweils vom 02.04.2007, beziehungsweise § 46 TKG 2003).

3. Ferner unterliegt Telekom Austria auch in Zukunft den sich aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht (kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht) ergebenden Normen.

Damit ist eine Übergangsfrist nicht angemessen, von der Anordnung einer solchen war daher abzusehen.

5. Zu den eingelangten Stellungnahmen und gestellten Anträgen

Auf die von mehreren Verfahrensparteien (Tele2, (ON 31, ON 48), KAPPER NETWORK-COMMUNICATIONS GmbH (ON 32), LinzNet Internet Service Provider GmbH (ON 33) und H3G (ON 49)) eingebrachten Stellungnahmen und Vorbringen ist wie folgt einzugehen:

Insofern die eingelangten Stellungnahmen die behauptete wettbewerbliche Ineffektivität des Marktes für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen

Standorten thematisieren, ist darauf zu verweisen, dass dieser Markt seit In-Kraft-Treten der TKMV 2008 nicht mehr gem § 36 TKG 2003 definiert ist, und die Telekom-Control-Kommission bereits daher zur Aufhebung von diesbezüglich auferlegten spezifischen Verpflichtungen verpflichtet ist.

In materieller Hinsicht ist durch das Nichtmehr-Vorliegen der drei Kriterien (ON 41) bereits die erste Stufe des gem §§ 36, 37 TKG 2003 durchzuführenden dreistufigen Marktanalyseprozesses (1. Marktdefinition, 2. Marktanalyse und gegebenenfalls Feststellung von beträchtlicher Marktmacht bei gleichzeitiger Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht) nicht mehr gegeben.

Insofern die Möglichkeit von Marktmachtmissbrauch durch Telekom Austria, teilweise anhand von Beispielen, thematisiert wird (ON 31, 32, 33, 48 und 49), ist auf das allgemeine Wettbewerbsrecht (insb Kartellgesetz 2005) zu verweisen. Lediglich ergänzend wird festgehalten, dass die vorgebrachte Aussage, wonach durch das allgemeine Wettbewerbsrecht „nicht das Auslangen gefunden werden könne“, nicht hinreichend belegt wird, und im Übrigen auf Grund des pauschalen Charakters dieser Aussage ein „Nachweis“ auch gar nicht belegt werden könnte.

H3G brachte vor (ON 49), dass jede regulatorische Anordnung den Zielen des TKG 2003 entsprechen müsse. Das Regulierungsziel des § 1 Abs 2 Z 2 lit b TKG 2003 erfordere (gemeint offenbar: zum nunmehrigen Zeitpunkt) eine Auseinandersetzung mit den Wettbewerbsproblemen, die „ursprünglich zur Auferlegung von ex-ante Verpflichtungen geführt“ hätten. Die Nichtauseinandersetzung mit diesen Wettbewerbsproblemen stelle einen Verstoß gegen die amtswegige Ermittlungspflicht dar. Dieser Vorwurf ist unter Verweis auf die zum Akt genommenen (ON 41) Erwägungen zur Erlassung der TKMV 2008 zurückzuweisen. Das zu ON 41 veraktete und allen Verfahrensparteien zugestellte Dokument „Marktabgrenzung und Relevanzkriterien für die Festnetz-Endkundenmärkte – Begleittext zur Märkteverordnung“ setzt sich im Umfang von 137 Seiten mit den aktuell auf den Festnetz-Endkundenmärkten – und damit auch auf dem hier einschlägigen Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten – bestehenden Wettbewerbsproblemen im Detail auseinander. Entgegen dem Vorbringen der H3G wurde daher die bestehende wettbewerbliche Situation auf dem Markt nach § 1 Z 3 TKMVO 2003 in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. In diesem Zusammenhang ist ferner festzuhalten, dass auch die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme nach § 129 TKG 2003 keine Einwände gegen die Aufhebung bestehender Verpflichtungen auf dem Markt nach § 1 Z 3 TKMVO 2003 hatte (ON 54).

Zum Vorwurf (ON 49), dass mit der Aufhebung der sektorspezifischen Regulierung durch den gegenständlichen Bescheid eine Remonopolisierung durch TA drohe, ist auszuführen, dass bei (neuerlichem) Vorliegen einer sektorspezifischer Marktdefinition gemäß § 36 TKG 2003, die Telekom-Control-Kommission neuerlich für den gegenständlichen Markt ein Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 durchzuführen hat.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die der TA und der mobilkom zuletzt mit Bescheid M 3/06 auferlegten spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich von Leistungen, die auf dem Markt nach § 1 Z 3 TKMVO 2003 erbracht werden, im Ausmaß bereits weniger umfangreich sind, als im „Vorgängerbescheid“ der Telekom-Control-Kommission zu M 3/03 (Umstellung der ex-ante Tarifgenehmigungsverpflichtung auf „unechte ex-post Regulierung“). Der Vorwurf der formalistischen Vorgangsweise entkräftet sich daher von selbst.

Der Verweis (ON 49) auf Stellungnahmen der Europäischen Kommission in Verfahren gemäß § 129 TKG 2003 (Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den gemäß § 129 TKG 2003 notifizierten Maßnahmenentwürfen zu Z 1/08 und Z 2/08 vom 19.11.2008), wonach es zulässig sei, auch Betreibern ohne beträchtliche Marktmacht spezifische

Verpflichtungen aufzuerlegen, solange diese objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend seien, zeigt keine Rechtswidrigkeit im gegenständlichen Verfahren auf. Nach dem vorgebrachten Argument, wäre aus den erwähnten Stellungnahmen der Europäischen Kommission rechtlich zwingend abzuleiten, dass die auf dem Markt gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003 auferlegten spezifischen Verpflichtungen aufrecht bleiben müssten.

Aus diesen Gründen waren alle eingelangten Anträge (ON 31, 32, 33, 48 und 49) auf Abstandnahme von der Aufhebung der auf dem Markt nach § 1 Z 3 TKMVO 2003 auferlegten spezifischen Verpflichtungen abzuweisen.

Der Antrag der H3G (ON 49), ihr volle Einsicht in die Verfahrensakten zum Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu M 3/06 zu gewähren, sowie ihr den das Verfahren M 3/06 abschließenden Bescheid als Partei zuzustellen, war nicht im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zu behandeln und daher in diesem Verfahren zurückzuweisen.

6. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlung gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die Marktanalyse betreffen (§ 129 Abs 1 Z 2 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach § 128 TKG 2003 wurde von der ISPA eine Stellungnahme eingebracht (ON 50). Diese Stellungnahme wurde der Europäischen Kommission gemeinsam mit den im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach § 128 TKG 2003 eingebrachten Stellungnahmen (ON 48, 49) am 04.03.2009 zur Kenntnis gebracht (ON 52).

Die von der ISPA in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gegen die Aufhebung der Verpflichtungen auf dem Markt nach § 1 Z 3 TKMVO decken sich im Kern bereits mit dem Vorbringen von Tele2 und H3G.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 23.03.2009

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé